



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND  
KOMMUNALAUF SICHT**

Stadt Wipperfürth  
Herrn Bürgermeister von ~~Rekowski~~  
persönlich o.V.i.A.  
Postfach 14 60  
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth  
04. Okt. 2012  
DEZ. III AKT. 20

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Baumann  
Zimmer-Nr.: 2-29  
Mein Zeichen: 20/2  
Tel.: 02261/88-2091  
Fax: 02261/88-2099  
E-Mail: kommunalaufsicht@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 28. September 2012

*φ 140*

**Finanzaufsicht über die Stadt Wipperfürth - Landesförderung offene Ganztags-  
grundschulen;**

**Ihr Bericht vom 27. August 2012, Az.: III-20**

**Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17. September 2012, Az.: 31.1.2.11-  
Wipperfürth-leo**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der offenen Ganztagsgrundschulen hatte ich Sie im Zusammenhang mit der Auszahlung der Landesförderung und der damit verbundenen Beteiligung der oberen und unteren Kommunalaufsicht um Bericht gebeten.

Die mir hierzu vorgelegte Antwort vom 27. August 2012 zeigt eine bisher so nicht bekannte finanzielle Problemlage auf, die im Widerspruch zu Ihrer Berichterstattung aus gleichem Anlass im Vorjahr steht (Ihr Bericht vom 23. September 2011).

Nach Ihren aktuellen Ausführungen werden von den durch Elternbeiträge refinanzierbaren Kosten i. H. v. 216 T€ lediglich 61 T€ durch geforderte Elternleistungen gedeckt. Dies sind rd. 28 % der Kosten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ohne eine deutliche Reduzierung der Elternbeiträge der Jahre 2010 und 2011, welche seinerzeit entsprechend Ihrer bisherigen Berichterstattung in gleicher Angelegenheit (s.o.) kostendeckend gewesen sein sollen, nunmehr ein so niedriger Kostendeckungsgrad erzielt wird. Insofern stellt sich hier auch die Frage nach der tatsächlichen Kostendeckung in den vorangegangenen Jahren.

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 + BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 + BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 + BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

Die Stadt Wipperfürth hat ein Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2021/22 vorgelegt, welches zwar nominell unter vollständiger Ausnutzung der sich aus dem mathematischen Mittelwertverfahren ergebenden Steigerungssätze nach dem maßgeblichen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales einen Haushaltsausgleich herbeiführt, jedoch u. a. aufgrund fehlender gesicherter bzw. nachvollziehbarer Datengrundlagen nicht genehmigt werden konnte. Die Ablehnung der Haushaltsgenehmigung ist rechtskräftig. Auf die Möglichkeit, freiwillig am Stärkungspakt teilzunehmen, hat die Stadt bewusst verzichtet.

Mithin sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO für die Haushaltswirtschaft der Stadt Wipperfürth maßgeblich.

Eine so außerordentlich niedrige Refinanzierungsquote wie im Bericht vom 27. August 2012 dargelegt halte ich mit den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO in Verbindung mit der Pflicht zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich gemäß § 76 Abs. 1 GO sowie mit dem Grundsatz der Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 77 Abs. 2 GO für nicht mehr vereinbar.

Die Bezirksregierung Köln bewertet eine solchen Kostendeckungsgrad wie folgt: *„Dies würde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung des § 77 Abs. 2 GO darstellen, dem nicht, wie von Ihnen beabsichtigt, lediglich durch Appelle begegnet werden sollte. Ich bitte, die Stadt Wipperfürth zur Einhaltung dieser Grundsätze förmlich aufzufordern.“*

*Sollte die Kommune belegen können, dass sich die Finanzkraft der Eltern in den berechneten 28 % erschöpft und keine akzeptable Kompensation aus dem städtischen Haushalt anbieten, wäre der Umfang des freiwilligen OGS - Angebots ab dem Schuljahr 2013/14 zu reduzieren.“*

Ihrem Kompensationsvorschlag für den erklärten freiwilligen Ertragsverzicht kann ich nicht nur aus rechtssystematischen Gründen, sondern auch inhaltlich nicht zustimmen.

Denn die Sanierung des WLS - Hallenbades ist zwar noch in Zeiten eines genehmigten Haushaltes (nach der NKF - Umstellung unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) durch den Stadtrat beschlossen worden, jedoch war seinerzeit bereits absehbar, dass die Stadt zukünftig dem Nothaushaltsrecht unterliegen würde. Mithin musste Grundlage des Sanierungsbeschlusses sein, nicht nur ein technisch und optisch zeitgemäßes Hallenbad für die Schulen, Vereine und die Einwohner vorzuhalten, sondern dieses Angebot zu günstigeren Betriebskosten bereitzustellen; dies war auch deshalb notwendig, um die erheblichen Sanierungskosten langfristig gegenzufinanzieren. Hierauf habe ich im Rahmen der Finanzaufsicht auch bei Anträgen zur Erweiterung des Leistungsangebots bzw. Personalwiederbesetzungen geachtet. Die Mehrerträge beim Blockheizkraftwerk sind zur Wirtschaftlichkeit der Investition ebenfalls bereits herangezogen worden. Die Gewinnbeteiligung am Energieversorger ist kein regelmäßiger Ertrag. Mithin stellen die Kompensationsleistungen keine strukturellen Haushaltsverbesserungen dar bzw. sind bereits zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt worden.

Soweit die Stadt Wipperfürth im nächsten Jahr ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erstellen kann, sind zwar grundsätzlich freiwillige Leistungen wieder in einem begrenztem Maße möglich; eine Refinanzierungsquote von 28 % der zulässigen Kostenbeteiligung der Eltern ist aber auch in diesem Fall nicht mit § 77 Abs. 2 GO in Verbindung mit den Grundsätzen der Haushaltssicherung vereinbar.

Hinsichtlich der durch Elternbeiträge zulässig refinanzierbaren Kosten ist aktuell aus gegebenem Anlass durch das Fachdezernat bei der Bezirksregierung Köln nochmals bestätigt worden, dass nur unmittelbare Kosten durch Elternbeiträge zu ersetzen sind und nicht der komplette betriebswirtschaftliche Aufwand, der in einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt wurde.

Zu Ihrer Darlegung zur rechtlichen Bewertung der OGS - Einrichtungen habe ich Ihnen bereits schriftlich ausführlich die hiervon abweichende, Rechtsauffassung des Landes NRW nach Beteiligung der Bezirksregierung Köln dargelegt. Eine Wiederholung Ihrer gegenteiligen Auffassung ohne Darlegung neuer Aspekte ist aus hiesiger Sicht weder zielführend noch sehe ich einen Anlass, hierauf weiter einzugehen.

Im Hinblick auf die Landesförderung hat die obere Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln folgende Entscheidung getroffen:

*„Im laufenden Schuljahr würde ein Zurückhalten der Fördergelder die finanzielle Belastung der Kommune und mithin den Kreditbedarf zusätzlich erhöhen. Die Förderung wird von mir mitgetragen. Dies allerdings mit dem Hinweis, dass ab dem Jahr 2013 im Nothaushalt keine freiwilligen Aufwendungen mehr geduldet werden können. Die Kommune hätte dann den von ihr reklamierten pflichtigen, auf die Bedarfsdeckung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII zurück zu führenden Anteil der OGS - Aufwendungen darzulegen.“*

In diesem Sinne ist auch der Zusatz auf Seite 4, letzter Absatz vor der Rechtsbehelfsbelehrung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 18. September 2012, Az.: 48.3 Ganztage, zu betrachten.

Abschließend möchte ich betonen, dass eine Einschränkung des OGS - Angebots nicht Zielsetzung des Landes NRW und auch nicht aufsichtsbehördlichen Handelns ist; auf die dem Grunde nach einvernehmliche Einschätzung der Gesprächsteilnehmer in der gemeinsamen Besprechung am 26. September 2012 in meinem Hause zur Bedeutung des Bildungsangebots und den Fachkräftebedarfs für den Oberbergischen Kreis möchte ich ebenfalls verweisen.

Gleichwohl erfordert die Haushaltslage der Stadt Wipperfürth die *rechtskonforme* Ausschöpfung finanzieller Elternbeteiligungen; dabei steht der Stadt ein Gestaltungsermessen hinsichtlich der Kostenbeiträge zu. Andererseits habe ich im Rahmen der Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass Eltern nur an solchen Kosten beteiligt werden, die vom Landesgesetzgeber vorgesehen sind.

Mithin kann die Stadt Wipperfürth durch eigene Entscheidungen und Verwaltungshandeln beeinflussen, in welchem Umfang zukünftig ein OGS - Angebot in ihrem Stadtgebiet vorgehalten wird.

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage halte ich zunächst eine Aufklärung der aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht nachvollziehbaren bzw. sich widersprechenden Aussagen zur Kostendeckung in Ihren Berichten vom 23. September 2011 und vom 27. August 2012 für unabdingbar. Ich bitte dabei zu beachten, dass es sich um verbindliche Erklärungen handelt, die eine Bindungswirkung für die Stadt Wipperfürth haben.

Ich bitte daher um eine Stellungnahme, aus der insbesondere die bisherige wie auch die zukünftig beabsichtigte Finanzierung des OGS - Angebots hervorgeht.

Die Bearbeitung Ihres Antrags vom 21. September 2012 (per E-Mail, Absender: [monika.zschachlitz@wipperfuerrth.de](mailto:monika.zschachlitz@wipperfuerrth.de)) auf Wiederbesetzung einer Vollzeitstelle im Fachbereich I zum 1. Oktober 2012, welche u. a. die Bearbeitung von Elternbeiträgen für das OGS - Angebot beinhaltet, stelle ich bis zur Klärung der v.g. Angelegenheit zurück, da der Umfang des zukünftigen OGS - Angebots Auswirkungen auf das Arbeitsvolumen haben kann.

Sollten Sie kurzfristig eine teilweise Wiederbesetzung der betreffenden Stelle bezüglich der übrigen Aufgaben für erforderlich erachten, so bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Grootens  
Dezernent Kommunalaufsicht



Altes Seminar, Lüdenscheider Straße 48  
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
- Amt für Finanzwirtschaft und  
Kommunalaufsicht  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

#### Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr  
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0  
Telefax: 02267 / 64-439

Datum: 27.08.2012

Auskunft: Herr Trompetter  
Durchwahl: 64-418  
Zimmer: 24  
G.-Zeichen: III-20  
e-Mail: frank.trompetter@stadt-wipperfuerth.de

### Finanzaufsicht; Landesförderung der Offenen Ganztagschulen Ihre Anfrage per E-Mail vom 10.05.2012

Für den Betrieb der Offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Wipperfürth sollen für das Schuljahr 2012/2013 Fördermittel des Landes in Anspruch genommen werden. Hierbei verbleibt neben betriebswirtschaftlichen Kosten ein umlagefähiger finanzieller Eigenanteil bei der Kommune, der grundsätzlich dem freiwilligen Aufwand zuzuordnen ist. Dieser kommunale Eigenanteil ist für Kommunen in dauerhaft vorläufiger Haushaltsführung (Nothaushalt) bzw. in der Haushaltssicherung durch die Deckung aller zweckgebundenen Kosten der OGS durch Erhebung von Elternbeiträgen in dem gesetzlich zulässigen Rahmen vollständig auszugleichen oder ersatzweise durch Minderung anderer bestehender freiwilliger Leistungen zu kompensieren. Für Kommunen mit drohendem oder eingetretenem Eigenkapitalverzehr besteht die Möglichkeit der Kompensation nicht.

Die finanzielle Beteiligung der Eltern durch Elternbeiträge ist nur zulässig für zweckgebundene Kosten. Dies sind die für die Durchführung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes zu zahlenden Beträge im engeren Sinne (z.B. vertraglich vereinbarte Zahlungen an Kooperationspartner der OGS). Nicht über Elternbeiträge abzudeckende Kosten sind hingegen Abschreibungen oder etwa kalkulatorische (Finanzierungs-) Kosten.

Für die Stadt Wipperfürth stehen den zweckgebundenen Kosten für den Betrieb der OGS im Schuljahr 2012/2013 in Höhe von 216.113 € Elternbeiträge von insgesamt 61.000 € gegenüber. Es verbleibt ein nicht über Elternbeiträge gedeckter kommunaler Eigenanteil in Höhe von 155.113 €.

#### Kompensationsvorschlag:

Die Stadt Wipperfürth wird den kommunalen Eigenanteil durch Einsparungen im Bereich des WLS-Bades erzielen. Unter anderem werden durch die energetische Sanierung Einsparungen im Bereich Strom, Gas, Wasser und somit auch Abwasser erzielt. Darüber hinaus sind bereits Mehreinzahlungen durch den Stromverkauf aus dem BHKW und Gewinnbeteiligung beim Energieversorger BEW GmbH eingegangen. Die zuvor genannten Einsparungen/Mehreinnahmen decken den Eigenanteil in entsprechender Höhe.

#### Bankverbindungen:

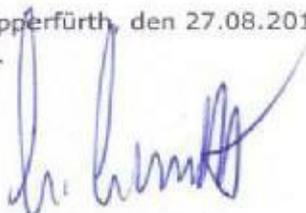
Kreissparkasse Köln	(BLZ 370 502 99)	Kto. 032 100 0022
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG	(BLZ 370 698 40)	Kto. 520 024 8017
Deutsche Bank Wipperfürth	(BLZ 340 700 93)	Kto. 674 5400
Commerzbank Wipperfürth	(BLZ 340 400 49)	Kto. 650 0300
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	Kto. 002 463 2501



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>  
e-Mail: [info@wipperfuerth.de](mailto:info@wipperfuerth.de)

Des Weiteren bleiben wir wie auch andere Kollegen im OBK der Meinung, dass durch die vertretende Auffassung des Ministeriums die OGS eine Schulveranstaltung nach § 9 III SchulG und eine Veranstaltung der Jugendhilfe nach § 24 II SGB VIII in Verbindung mit § 10 V GTK ist. Nach § 24 II SGB VIII sind die Kommunen zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder im schulpflichtigen Alter VERPFLICHTET. Und dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt die Stadt Wipperfürth durch die Bereitstellung und Finanzierung der OGS-Gruppen nach.

Wipperfürth, den 27.08.2012  
i.V.



Frank Trompetter  
(Stadtkämmerer)



Rathaus, Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
51641 Gummersbach

**Besuchszeiten:**

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr  
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0  
Telefax: 02267 / 64-311

Datum: 22.07.2011

Auskunft: Frau Ottofülling  
Durchwahl: 64-235  
Zimmer: 206  
G.-Zeichen: 1-40  
e-Mail: [diana.ottofueiling@stadt-wipperfuerth.de](mailto:diana.ottofueiling@stadt-wipperfuerth.de)

**Finanzaufsicht;  
Landesförderung der offenen Ganztagschulen  
Ihr Schreiben vom 20.07.2011 – AZ. 20/2**

Die Stadt Wipperfürth hat 200 OGS Plätze im Grundschulbereich sowie 24 OGS Plätze in der Förderschule.

Für den Besuch der OGS werden Elternbeiträge erhoben, die wie folgt gestaffelt sind:

Jahreseinkommen (Brutto)	Monatlicher Elternbeitrag	ab dem 2. Kind entfällt der Beitrag
bis 19.000 €	0,00 €	
bis 25.000 €	22,00 €	
bis 37.000 €	39,00 €	
bis 49.000 €	65,00 €	
bis 61.000 €	106,00 €	
über 61.000 €	144,00 €	

Die Stadt Wipperfürth überprüft ständig die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern, und versucht ausstehende Forderungen in kompletter Höhe einzuholen. Somit kann von einem freiwilligen Verzicht nicht gesprochen werden.

Die Stadt Wipperfürth plant eine haushaltmäßige Ausschöpfung der Ertragsoption im Bereich der offenen Ganztagschule für die Jahre 2011 und 2012.

Im Auftrag

L. Wollnik

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Kto. 032 100 0022  
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG (BLZ 370 898 40) Kto. 520 024 8017  
Deutsche Bank Wipperfürth (BLZ 340 700 93) Kto. 674 5400  
Commerzbank Wipperfürth (BLZ 340 400 49) Kto. 650 0300  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto. 002 463 2501



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>  
e-Mail: [info@stadt-wipperfuerth.de](mailto:info@stadt-wipperfuerth.de)



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth  
Der Bürgermeister  
Lüdenscheider Str. 48  
51688 Wipperfürth

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND  
KOMMUNALAUF SICHT**

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Dissmann  
Zimmer-Nr.: 2-31  
Mein Zeichen: 20/2-13-III/HH  
Tel.: 02261/88-2094  
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 28.12.2012

Hansstadt Wipperfürth  
03. Jan. 2013  
DEZ ..... ABZ.: 2012  
b.R.  
↳ vorab Ø aus 10/12  
Vell. Ci

**Haushaltsaufsicht;  
Wiederbesetzung einer Vollzeitstelle im Fachbereich I; Ordnung und Soziales,  
Jugendamt;  
Ihr Bericht vom 21.09.2012,  
meine Verfügung vom 28.09.2012,  
Ihr Bericht vom 14.12.2012 per E-Mail (Absender: Monika.Zschachlitz  
@wipperfuerth.de)**

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Wiederbesetzung der o.a. Vollzeitstelle, die u.a die Bearbeitung von Elternbeiträgen für das OGS-Angebot beinhaltet, wurde bis zur Klärung der bisherigen und künftigen Finanzierung der OGS zunächst zurückgestellt.

Lt. Ihrem Bericht sind die Fehlbeträge auf Beitragsbefreiungen aufgrund geringen Bruttojahreseinkommens und für „Zweitkinder“ zurückzuführen.

Ob der niedrigen Refinanzierungsquote des OGS-Angebots durch Veränderung der im Rahmen der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ festgelegten Einkommensgruppen und/oder Anpassung des monatlichen Elterbeitrags bis hin zu einer Ausschöpfung des gesetzlich vorgegebenen Höchstbetrages begegnet werden kann, ist Ihrem Bericht nicht zu entnehmen.

Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Wipperfürth wäre ein selbst nach Ausschöpfung der Finanzkraft der Eltern verbleibender freiwilliger Eigenanteil zu kompensieren.

Mithin kann eine Entscheidung über die Wiederbesetzung der Vollzeitstelle im Hinblick auf den auf die Bearbeitung von Elternbeiträgen für das OGS-Angebot entfallenden Zeitanteil bis zur Klärung der genannten finanziellen Aspekte ohne eine Stellungnahme zu der zukünftig beabsichtigten Finanzierung nicht getroffen werden.

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

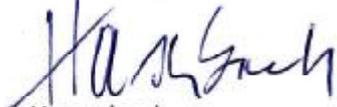
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

Ich gebe daher erneut Gelegenheit, die zur Beibehaltung des OGS-Angebots erforderlichen finanziellen Aspekte darzulegen und verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.09.2012, Az.: 48.3 Ganztage, genannten Folgen einer nicht auskömmlichen Kalkulation.

Mein Angebot auf Wiederbesetzung des auf die übrigen Aufgaben, insbesondere die Erhebung der Kindergartenbeiträge, entfallenden Stellenanteils möchte ich hiermit ausdrücklich aufrechterhalten (siehe meine Verfügung vom 28.09.2012).

Im Auftrag



Hasenbach  
Amtsleitung

*Handwritten notes:*  
501  
Stützpunkt  
2. Nov



Rathaus, Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Amt für Finanzwirtschaft und  
Kommunalaufsicht  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

**Besuchszeiten:**

**mo.-fr.:** 08.00 - 12.30 Uhr  
**und mi.:** 14.00 - 17.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

**Telefon:** 02267 / 64-0  
**Telefax:** 02267 / 64-311

**Datum:** 12.06.2014

**Auskunft:** Alexandra Flossbach-Stein  
**Durchwahl:** 64-276  
**Zimmer:** 301  
**G.-Zeichen:** FB I – 40 OGS  
**e-Mail:** [alexandra.flossbach-stein@wipperfuerth.de](mailto:alexandra.flossbach-stein@wipperfuerth.de)

## Landesförderung der Offenen Ganztagschulen für das Schuljahr 2014/2015 Ihr Schreiben vom 26.05.2014, hier eingegangen 02.06.2014, Ihr Zeichen: 20/2-III/HH

Das OGS – Angebot für das Schuljahr 2014/2015 wird mit einer Landesförderung unterstützt. Für den Betrieb der Offenen Ganztagschulen (OGS) im Schuljahr 2014/2015 sollen die staatlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dessen hat jede Kommune als Schulträger einen finanziellen Eigenanteil in Höhe von 410 € pro Schuljahr und Kind zu erbringen. Zur Finanzierung dieser Eigenanteile können einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge bis zu 150 € pro Monat und Kind erhoben werden.

Die finanzielle Beteiligung der Eltern durch Elternbeiträge ist nur zulässig für zweckgebundene Kosten. Dies sind die für die Durchführung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes zu zahlenden Beiträge im engeren Sinne (z.B. vertraglich vereinbarte Zahlungen an Kooperationspartner der OGS). Nicht über Elternbeiträge abzudeckende Kosten sind hingegen Abschreibungen oder etwa kalkulatorische (Finanzierungs-) Kosten.

Dies vorangestellte erkläre ich folgendes:

Für den OGS – Betrieb ist in der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Ergebnisplanung (ggf. Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan / Haushaltssanierungskonzept) ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 410 € pro Schuljahr und Kind für die Durchführung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes im engeren Sinne enthalten.

Der Wert beträgt 2014 / 2015: 95.120 €  
Dies entspricht 410 € je SchülerIn/Schuljahr.

Es werden Elternbeiträge erhoben.  
Der kalkulierte Ertrag aus den Elternbeiträgen beträgt: 55.500 €

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Köln  
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG  
Deutsche Bank Wipperfürth  
Commerzbank Wipperfürth  
Postbank Köln

**BIC:**

COKSDE33  
GENODED1WPF  
DEUTDEDW340  
COBADEFFXXX  
PBNKDEFF

**IBAN:**

DE36 3705 0299 0321 0000 22  
DE74 3706 9840 5200 2480 17  
DE19 340 700 930 6745400 00  
DE69 3404 0049 0650 0300 00  
DE75 3701 0050 0024 6325 01



**Internet:** <http://www.wipperfuerth.de>  
**e-Mail:** [info@wipperfuerth.de](mailto:info@wipperfuerth.de)

Die einkommensabhängige Staffelung für die Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“.

*Beitragstabelle:*

<i>Einkommensgruppe</i>	<i>Monatlicher Elternbeitrag</i>
1 bis 19.000,00 €	0,00 €
2 bis 25.000,00 €	22,00 €
3 bis 37.000,00 €	39,00 €
4 bis 49.000,00 €	65,00 €
5 bis 61.000,00 €	106,00 €
6 über 61.000,00 €	144,00 €

Für den OGS – Betrieb bezogen auf die Durchführung des außenunterrichtlichen Betreuungsangebotes im engeren Sinne verbleibt damit ein nicht gedeckter Aufwand in Höhe von 39.620 €.

Zur Finanzierung des nicht durch Elternbeiträge gedeckten Aufwands sind sollen der Politik folgende Kompensationsmaßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

- Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, d.h. Überprüfung der Einkommensgruppen und Erhebung eines Elternbeitrages auch in der Stufe 1 sowie Erhöhung des Elternbeitrages in der letzten Einkommensgruppe auf 150 €.
- Prüfung und Änderung des § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“. D.h. Infragestellen der Geschwisterregelung gem. § 5 Abs. 1 und Einführung einer Beitragspflicht von Geschwisterkindern in OGS-Maßnahmen.

**„§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen**

*(1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteiles oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht bei Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr.[...]*

Hierdurch erwarte ich die Kompensation des nicht gedeckten Aufwandes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gezeichnet

(Kamphuis)